

R E C H T S V E R O R D N U N G

über das Naturdenkmal

"Linden auf dem Schulhof"

Gemeinde St. Alban

Donnersbergkreis

vom 16.09.1985

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf dem Grundstück Pl.Nr. 450/2, Gemeinde St. Alban, stehenden, in der beiliegenden Karte gekennzeichneten zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) werden zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Linden auf dem Schulhof".

- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Schönheit und des das Ortsbild prägenden Charakters.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Bäume dienen.
- (2) Der Eigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung getroffen werden.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 16.09.1985  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

  
Rüter

Landrat